

Entwurf

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997 (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch nach § 1 Abs 1, sofern Schülerinnen oder Schüler an freiwilligen Ganztagsangeboten genehmigter Ganztagschulen oder an freiwilligen Ganztagsangeboten an den übrigen weiterführenden Schulen, die auf die Einrichtung einer genehmigten Ganztagschule hinführen, teilnehmen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landrat

Siegel